

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00122

vom 9. November 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2018.00122

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00122 du 9 novembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00122 del 9 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

5. Februar 2018 um Erhöhung des versicherten Verdienstes von Fr. 11'151.- - auf neu Fr. 11'687.65 (Urk. 9/16) wies die Arbeitslosenkasse mit Verfügung vom

E. 2

AVIV

(angefochtene Verfügung vom 2 Februar 2018, Urk. 9/17 ; Urk. 9/12). Nicht berücksichtigt hat sie bei dieser Festsetzung des versicherten Verdienstes einen Bonus von Fr. 6'442.80, welcher dem Versicherten gemäss der Lohnabrechnung

der Y.____ GmbH im Monat März 2017 ausbezahlt wurde (Urk. 9/6). Dabei steht unbestrittenermassen fest, dass sich dieser Bonus entsprechend seiner Bezeichnung in der Lohnabrechnung als «Bonus 2016» (Urk. 9/6) auf das Jahr 2016 bezog.

Die Beschwerdegegnerin vertrat im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) die Auffassung, der Bonus beziehe sich auf das Jahr 2016. Er sei daher diesem Jahr anzurechnen. Damit sei er bei der Bemessung des versicherten Verdienstes nicht zu berücksichtigen .

E. 2.2

Demgegenüber vertrat der Beschwerdeführer in der Beschwerde (Urk. 1) die Auffassung, der Bonus sei dem Zeitraum (Jahr) der Auszahlung (März 2017) anzurechnen . Er sei daher bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes zu berücksichtigen .

E. 2.3

Strittig ist die zeitliche Anrechnung des erwähnten Bonus von Fr. 6'442.80 und verbunden damit die Höhe des versicherten Verdienstes für die Zeit ab 1. Januar 2018.

E. 2.4

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco – Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit

E. 3.2

Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, den im März 2017 ausbezahlten Bonus von Fr. 6'442.80, der sich

unbestrittenermassen auf das Jahr 2016 bezogen, dem Jahr 2016 anzurechnen, entspricht der oben erwähnten klaren Rechts- und Aktenlage und ist somit korrekt. Demgegenüber findet darin die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach diese Bonuszahlung dem Zeitraum der Auszahlung (März 2017) anzurechnen sei, keinen Halt. Daran ändern auch seine Einwände nichts:

Da die Bonuszahlungen grundsätzlich zu den Gratifikationen gehören, war die Begründung im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 1 Ziff. 1) nicht unvollständig. Der von ihm zitierte BGE 128 V 189 betrifft die Problematik des Missbrauchs im Sinne der Vereinbarung fiktiver Löhne, welche in Wirklichkeit nicht zur Auszahlung gelangen. Da sich diese Problematik im vorliegenden Fall nicht stellt, kann er aus dieser Rechtsprechung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Entgegen seiner Auffassung ist

die steuerrechtliche Behandlung der Bonuszahlung arbeitslosenversicherungsrechtlich nicht massgebend. Aus dem Lohnausweis betreffend das Jahr 2017 (Urk. 3/2) kann er daher ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Nicht relevant ist die rein hypothetische Fragestellung des Beschwerdeführers, wie man hätte vorgehen müssen, wenn ein sich auf das Jahr 2017 bezogener Bonus erst im Jahr 2018 ausbezahlt worden wäre. Denn ein solcher Bonus kam aufgrund der Akten unbestrittenermassen nicht zur Auszahlung. Schliesslich zitiert er der Beschwerdeführer die oben erwähnte AVIG-Praxis ALE des Seco, Rz C2, gültig ab Januar 2013,

ohne die darin aufgeführten und oben erwähnten Grundsätze (Urk. 3/1). Aus dieser falschen Zitierweise kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Weitere substantiierte Einwände brachte er nicht vor. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin die erwähnte Bonuszahlung bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes zurecht nicht berücksichtigt.

E. 3.3

Die Berechnung des versicherten Verdienstes für die Zeit ab 1. Januar 2018 blieb im Übrigen unbestritten. Mangels Anhaltspunkte für Berechnungsfehler ist sie daher zu bestätigen.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber FehrFraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.